



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.03.2022
– Auszug aus Drucksache 18/21882 –**

**Frage Nummer 11
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Elmar Hayn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Im Hinblick auf das Vorgehen bei der Registrierung und weiteren Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine frage ich die Staatsregierung, wie in Bayern der Registrierungsprozess von Geflüchteten aus der Ukraine organisiert ist (Unterscheidung ANKER-Zentren inkl. Dependancen versus Kreisverwaltungsbehörden), wieviel Personalkapazitäten hierfür eingesetzt sind/waren/werden (nur ANKER-Zentren inkl. Dependancen) und nach welchen Kriterien die zentral erfassten Geflüchteten in Bayern verteilt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Kalenderwochen)?
--------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die aus der Ukraine Geflüchteten haben sich, sobald sie ein Schutzgesuch äußern, soweit sie noch nicht durch die Polizei registriert wurden, bei den ANKERn oder Ausländerbehörden registrieren zu lassen. Insbesondere Ausländer, die erstmals bei einer Ausländerbehörde ein Schutzgesuch durch die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) äußern, sollen seitens der Ausländerbehörde erstregistriert werden.

Die Personaleinteilung ist Sache der Regierungen – bei Bedarf können weitere Stellen beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angefordert werden.

Bei der innerbayerischen Verteilung werden persönliche Hintergründe berücksichtigt. Grundsätzlich sind für die Verteilung die Quoten aus § 3 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) ausschlaggebend.

Derzeit bleiben die Personen überwiegend in dem Regierungsbezirk, in dem sie ankommen.